

Finanz- und Kirchendirektion  
Generalsekretariat  
Rheinstrasse 33b  
4410 Liestal

Liestal, 18.12.14

## **Vernehmlassung zum Gesetz über die Gemeindestrukturen (GemStrG) und entsprechende Änderung der Kantonsverfassung**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Lauber  
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zum erwähnten Gemeindestrukturengesetz und der Änderung der Kantonsverfassung Stellung zu nehmen, wofür wir Ihnen bestens danken.

Der vorliegende Gesetzesentwurf regelt lediglich Organisationsstrukturen. Die wichtigen Themen *Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden* und die *Finanzierung* dieser Aufgaben werden leider nicht behandelt. Wir sind der Meinung, dass zuerst diese Themen behandelt werden müssten. Falls aus einer Neuaufteilung der Aufgaben neue Organisationsstrukturen notwendig werden, können diese dann geschaffen werden – nach der Maxime *Structure follows strategy*.

Wir möchten der guten Ordnung halber in Erinnerung rufen, dass die Subsidiarität ein urfreisinniges Anliegen ist, welches auch in Art. 5a BV verankert wurde.

### **GemStrG, Kommentare zu den einzelnen Artikeln:**

§3 Abs. 2, letzter Satz: unnötig, siehe §6 Abs. 2.

§6 Abs. 2: Diese Einschränkung ist unnötig. Es ist heute nicht abschätzbar, wie sich die Zusammenarbeit der Gemeinden über die Kantonsgrenzen hinweg entwickeln wird. Falls Gemeinden eine Behörde interkantonal organisieren wollen, soll das durch das GemStrG nicht verhindert werden.

§24ff.: Die Regionalkonferenz, so wie sie im vorliegenden Gesetzesentwurf definiert ist, bedarf keiner gesetzlichen Regelung. Die Gemeinden dürfen bereits heute miteinander reden. Der Aufgabenkatalog nach §25 umfasst nämlich lediglich *koordinieren & fördern* und *Abgabe von Stellungnahmen*. Dafür ist weder eine eigene Rechtspersönlichkeit (§25 Abs. 3) noch eine zwingende Geschäftsstelle notwendig (§26 Abs. 2).

§32 lit. b: Bei der Frage von Gemeindegemeinschaften hat jegliche Einmischung von aussen zu unterbleiben. Der Regierungsrat soll keine Kompetenz erhalten Gemeindegemeinschaften anzustossen. Eventualiter sei genauer zu definieren, was mit der *Erarbeitung eines Berichts über die Prüfung eines Zusammenschlusses* gemeint ist.

§33: Die angestrebte Fondslösung erscheint der FDP BL problematisch. Es ist nämlich vorgesehen, dass der Landrat den Fonds lediglich öffnet und dann keine Kontrolle mehr über die Mittelverwendung hat.

§33 Abs. 3 lit. b und c: Die FDP BL lehnt es ab, die Mitgift einer fusionswilligen Gemeinde aus kantonalen Steuergeldern zu finanzieren (lit. b). Ebenso wenig leuchtet es ein, weshalb die Schulden einer fusionierten Gemeinde vom Kanton übernommen werden sollen (lit. c; siehe Vorlage an den Landrat, S. 31)

#### **Kantonsverfassung, Kommentare zu den einzelnen Artikeln:**

§48: Mit der gewählten Formulierung wird die Zusammenarbeit – entgegen den Ausführungen auf Seite 12 der Vorlage – doch zum Selbstzweck ernannt. Es wird nämlich unterstellt, dass mit einer Zusammenarbeit die Aufgaben immer wirksamer erfüllt werden können.

Alternativer Vorschlag für §48: *Die Gemeinden streben die Zusammenarbeit an, sofern dadurch die Aufgaben wirksamer erfüllt werden können.*

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen Baselland



Christine Frey  
Parteipräsidentin